

## **02**

### **Fortschreibung des Einzelhandelsstrukturgutachtens der Gemeinde Nordwalde hier: Festlegung der Nordwalder Sortimentsliste**

1. Beschluss über den Entwurf
2. Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 23. September 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **zu 1.**

Die vorgestellte Festlegung der Nordwalder Sortimentsliste wird als Entwurf gebilligt.

#### **zu 2.**

Die vorgestellte Festlegung der Nordwalder Sortimentsliste wird unter Anwendung des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 11 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das städtebauliche Entwicklungskonzept unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Festlegung der Nordwalder Sortimentsliste als städtebauliches Entwicklungskonzept ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## **Nordwalder Liste**

### **1.1 Nahversorgungsrelevante Sortimente (ggf. zentrenrelevant):**

#### **SORTIMENTSGRUPPEN**

- Nahrungs- und Genussmittel
- Getränke
- Tabakwaren
- Kosmetik, Körperpflege, Parfümerie
- Reformwaren
- Drogerieartikel
- Blumen
- Zeitungen, Zeitschriften

### **1.2 Zentrenrelevante Sortimente:**

#### **SORTIMENTSGRUPPEN**

- Arzneimittel, Pharmazeutika
- Baby- und Kinderartikel
- Bekleidung, Wäsche
- Bettwaren, Bettwäsche
- Bücher
- Bürobedarf, Papier, Schreibwaren
- Computer und Zubehör
- Foto
- Geschenkartikel
- Glas, Porzellan, Keramik
- Handarbeitsbedarf
- Haushaltswaren, Hausrat
- Hörgeräte, Akustik
- Lederwaren, Reisegepäck
- Optik, Augenoptik
- Sanitätsbedarf, medizinische und orthopädische Artikel
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel
- Sportbekleidung
- Sportschuhe
- Uhren, Schmuck
- Unterhaltungselektronik

### **1.3 Nicht zentrenrelevante Sortimente:**

#### **SORTIMENTSGRUPPEN**

- Baumarktsortimente im engeren Sinne
- Farben und Lacke
- Elektrogroßgeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Fliesen
- Gartenbedarf, Gartenmaschinen
- Holz
- Kamine, Kachelöfen
- Kfz- und Motorradzubehör
- Möbel inkl. Büro-, Garten- und Küchenmöbel
- Pflanzen, Sämereien
- Düngemittel
- Reitbedarf, Reitsportartikel
- Waffen-, Angler- und Jagdbedarf

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Entwurf der Festlegung der Nordwalder Sortimentsliste als städtebauliches Entwicklungskonzept liegt

**in der Zeit vom 15. Oktober 2014 bis 17. November 2014 einschließlich  
in der Gemeinde Nordwalde,  
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Festlegung der Nordwalder Sortimentsliste als städtebauliches Entwicklungskonzept unberücksichtigt bleiben.

Gegen diese Festlegung der Nordwalder Sortimentsliste als städtebauliches Entwicklungskonzept ist ein Normkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 23. September 2014 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 6. Oktober 2014  
gez. Schemmann  
Bürgermeisterin